

**Erklärung Deutschlands gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für das am 31. Dezember 2020 endende Referenzjahr**

**I. ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten nationalen Rechtsvorschriften Anwendung findet, die unter ihren Geltungsbereich fallen, ist der **[1. Mai 2010]**, sofern nicht anders angegeben. Seit diesem Datum findet die Verordnung auch in diesem Mitgliedstaat Anwendung.

**II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄß ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

**1. Leistungen bei Krankheit**

i) Sachleistungen

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988 einschließlich der Krankenhilfeleistung durch den Arbeitgeber bei Erkrankung eines Versicherten im Ausland nach § 17 Absatz 1

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988

Die Rechtsvorschriften betreffend die Rehabilitationsleistungen in der Alterssicherung der Landwirte im Zweiten Kapitel, Erster Abschnitt des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.7.1994

Die Rechtsvorschriften betreffend die Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung im Zweiten Kapitel, Erster Abschnitt des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - vom 18.12.1989

Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung - vom 26.5.1994

ii) Geldleistungen

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988 einschließlich der Krankenhilfeleistung durch den Arbeitgeber bei Erkrankung eines Versicherten im Ausland nach § 17 Absatz 1

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988

Die Rechtsvorschriften betreffend die Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung im Zweiten Kapitel, Erster Abschnitt des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - vom 18.12.1989

Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung - vom 26.5.1994

Die Rechtsvorschriften des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957- seit 1. Mai 2010 bis 31. Juli 2013 - und des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 – seit 1. August 2013 jeweils betreffend die Krankenfürsorge bzw. den Anspruch auf medizinische Betreuung sowie die Heuerfortzahlung

Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26.5.1994

Die Rechtsvorschriften der Bundesländer betreffend Geldleistungen für Blinde und andere Menschen mit Behinderungen

## **2. Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft**

### **i) Sachleistungen**

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988 einschließlich Leistungen bei Schwangerschaft oder Mutterschaft - seit 1. Januar 2013, zuvor Reichsversicherungsordnung vom 19.7.1911

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988 - seit 1. Januar 2013, zuvor Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10.8.1972

Die Rechtsvorschriften betreffend die Betriebs- und Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung in der Alterssicherung der Landwirte im Zweiten Kapitel, Dritter Abschnitt des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.7.1994

### **ii) Geldleistungen**

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20.12.1988 einschließlich Leistungen bei Schwangerschaft oder Mutterschaft - seit 1. Januar 2013, zuvor Reichsversicherungsordnung vom 19.7.1911

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988 - seit 1. Januar 2013, zuvor Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10.8.1972

Regelung zum Mutterschaftsgeld nach dem Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 24.1.1952

## **3. Leistungen bei Invalidität**

### **i) Sachleistungen**

Keine.

## ii) Geldleistungen

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung - vom 18.12.1989

Die Rechtsvorschriften betreffend die Renten wegen Erwerbsminderung in der Alterssicherung der Landwirte im Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Erster Unterabschnitt des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.7.1994

Die in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Sondersysteme für Beamte, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen

Das im Altersgeldgesetz des Bundes geregelte Sondersystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt - seit 4. September 2013

Das im Soldatenversorgungsgesetz vom 26.7.1957 geregelte Sondersystem für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt

Die Rechtsvorschriften betreffend die berufsständischen Versorgungseinrichtungen u. a. für Ärzte, Apotheker, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychotherapeuten und Ingenieure, der Seelotsen sowie andere Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, u. a. Versorgungsanstalten der deutschen Kulturorchester und der deutschen Bühnen, Fürsorgeeinrichtungen und die Erweiterte Honorarverteilung

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz vom 21.6.2002

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31.7.1974

Die Rechtsvorschriften des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 betreffend die finanzielle Absicherung von Besatzungsmitgliedern bei Berufsunfähigkeit oder Tod infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten - seit 18. Januar 2017

## **4. Leistungen bei Alter**

### i) Sachleistungen

Keine.

### ii) Geldleistungen

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung - vom 18.12.1989

Die Rechtsvorschriften betreffend die Renten wegen Alters in der Alterssicherung der Landwirte im Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Erster Unterabschnitt des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.7.1994

Die in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Sondersysteme für Beamte, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen

Das im Altersgeldgesetz des Bundes geregelte Sondersystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt - seit 4. September 2013

Das im Soldatenversorgungsgesetz vom 26.7.1957 geregelte Sondersystem für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt

Die Rechtsvorschriften betreffend die berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Psychotherapeuten und Ingenieure, der Seelotsen sowie andere Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, u. a. Versorgungsanstalten der deutschen Kulturorchester und der deutschen Bühnen, Fürsorgeeinrichtungen und die Erweiterte Honorarverteilung

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz vom 21.6.2002

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31.7.1974

## **5. Leistungen an Hinterbliebene**

### **i) Sachleistungen**

Keine.

### **ii) Geldleistungen**

Die Rechtsvorschriften betreffend die Renten wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung im Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt, Dritter Titel des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung - vom 18.12.1989

Die Rechtsvorschriften betreffend die Renten wegen Todes in der Alterssicherung der Landwirte im Zweiten Kapitel, Zweiter Abschnitt des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.7.1994

Die in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Sondersysteme für Beamte, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen

Das im Altersgeldgesetz des Bundes geregelte Sondersystem für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt - seit 4. September 2013

Das im Soldatenversorgungsgesetz vom 26.7.1957 geregelte Sondersystem für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt

Die Rechtsvorschriften betreffend die berufsständischen Versorgungseinrichtungen für Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Psychotherapeuten und Ingenieure, der Seelotsen sowie andere Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, u. a. Versorgungsanstalten der deutschen Kulturorchester und der deutschen Bühnen, Fürsorgeeinrichtungen und die Erweiterte Honorarverteilung

Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz vom 21.6.2002

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31.7.1974

Die Rechtsvorschriften des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 betreffend die finanzielle Absicherung von Besatzungsmitgliedern bei Berufsunfähigkeit oder Tod infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten - –seit 18. Januar 2017

## **6. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

### **i) Sachleistungen**

Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7.8.1996

Berufskrankheiten-Verordnung vom 31.10.1997

### **ii) Geldleistungen**

Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7.8.1996

Berufskrankheiten-Verordnung vom 31.10.1997

Das im Soldatenversorgungsgesetz vom 26.7.1957 geregelte Sondersystem für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt

Die in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Sondersysteme für Beamte, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen

Die Rechtsvorschriften des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 betreffend die finanzielle Absicherung von Besatzungsmitgliedern bei Berufsunfähigkeit oder Tod infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten - –seit 18. Januar 2017

## **7. Sterbegeld**

Geldleistungen

§ 64 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - vom 7.8.1996

Das im Soldatenversorgungsgesetz vom 26.7.1957 geregelte Sondersystem für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, soweit es dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegt

Die in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelten Sondersysteme für Beamte, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung

Die Rechtsvorschriften des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 betreffend die finanzielle Absicherung von Besatzungsmitgliedern bei Berufsunfähigkeit oder Tod infolge von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten – seit 18. Januar 2017

## **8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit**

i) Sachleistungen

Keine.

ii) Geldleistungen

Die Rechtsvorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - vom 24.3.1997 betreffend das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Übergangsgeld und das Kurzarbeitergeld

Die Rechtsvorschriften des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957- seit 1. Mai 2010 bis 31. Juli 2013 - und des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 – seit 1. August 2013 jeweils betreffend die Entschädigung bei Arbeitslosigkeit wegen Schiffsverlust oder Schiffbruchs

## **9. Vorruhestandsleistungen**

Geldleistungen

Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Steinkohlenbergbaus vom 12.12.2008

Richtlinien zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen vom 3. September 2020 (§ 57 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz)

§ 137b Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung - betreffend das Überbrückungsgeld der Seemannskasse vom 18.12.1989

## **10. Familienleistungen**

### i) Sachleistungen

Keine.

### ii) Geldleistungen

Bundeskindergeldgesetz vom 14.4.1964

Abschnitt X (§§ 62 – 78) des Einkommensteuergesetzes vom 21.10.1995 -

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5.12.2006

Die Rechtsvorschriften der Bundesländer betreffend das Landeserziehungsgeld

Bayerisches Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) vom 14. Juni 2016 – sowie Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz vom 9. Juli 2007 beides ersetzt durch Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 - seit 1. September 2018. Weitergeltung des Bayerischen Betreuungsgeldgesetzes bis zum Ablauf des 31. August 2020 und des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes bis zum Ablauf des 31. August 2026 für bestimmte auslaufende Altfälle.

## **11. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen**

a) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren

Geldleistungen

Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 betreffend die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24.12.2003 betreffend die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende

b) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 allein dem besonderen Schutz von Menschen mit Behinderung dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Personen verknüpft ist

Geldleistungen

Keine.

**III. ABKOMMEN GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten Abkommen Anwendung findet, die unter ihren Geltungsbereich fallen, ist der [1. Mai 2010], sofern nicht anders angegeben. Seit diesem Datum findet die Verordnung auch in diesem Mitgliedstaat Anwendung.

Keine.

**IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET**

Das Datum, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf die aufgeführten Mindestleistungen Anwendung findet, die unter ihren Geltungsbereich fallen, ist der [1. Mai 2010], sofern nicht anders angegeben. Seit diesem Datum findet die Verordnung auch in diesem Mitgliedstaat Anwendung.

Keine.

**V. MÖGLICHKEIT FÜR VON SELBSTSTÄNDIGE, VON EINEM SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT GEBRAUCH ZU MACHEN (ARTIKEL 65A ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004) UND, FALLS ZUTREFFEND, VERWEIS AUF DIE RECHTSNORM**

Das deutsche Recht sieht die Möglichkeit für Selbständige vor, von dem System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Gebrauch zu machen.

Die Rechtsvorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - vom 24.3.1997 eröffnen grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung auf Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit. Voraussetzung ist u. a., dass in den 30 Monaten vor Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bereits zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden hat oder



unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit Arbeitslosengeld bezogen wurde. Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.